



Wasserversorgungssatzung der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 16.05.2020

Hinweise zur Lesefassung

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach in der Sitzung am 26.08.2004 folgende Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Wächtersbach beschlossen:

Letzte Änderung

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Wächtersbach vom 02.09.202; in Kraft seit 16.05.2020.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung mit Trink-, Brauch- und/oder Betriebswasser im Gebiet der Stadt Wächtersbach wird durch die Stadtwerke Wächtersbach GmbH als Rechtsnachfolgerin der Wasserversorgung Wächtersbach GmbH betrieben. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt die Stadtwerke Wächtersbach GmbH.
- (2) Der in den §§ 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4, verwendete Begriff Wasserversorgung Wächtersbach GmbH ist durch den Rechtsnachfolger Stadtwerke Wächtersbach GmbH zu ersetzen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage sowie die Belieferung mit Trink-, Brauch- und/oder Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen, wenn das Grundstück durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Wasserversorgung Wächtersbach GmbH erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Trink-, Brauch- und/oder Betriebswasser benötigt wird, haben die Pflicht, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Wasserversorgung Wächtersbach GmbH einzureichen. Durch die Stadt Wächtersbach seither erteilte Befreiungen gelten weiter.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Benutzungszwang

Wasserabnehmer sind verpflichtet, den gesamten Bedarf an Brauch-, Betriebs- und/oder Trinkwasser und Wasser für die Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

§ 6 Befreiungen vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Wasserversorgung Wächtersbach GmbH einzureichen.
- (2) Die Verpflichtung zur Benutzung kann im Rahmen des für die Gemeinde wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag ganz oder zum Teil auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Wasserversorgung Wächtersbach GmbH einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat an die Wasserversorgung Wächtersbach GmbH vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7 Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

- (1) Für die Durchführung der Anschlüsse und für die Wasserabgabe gelten die bürgerlich-rechtlichen allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Wächtersbach GmbH für die Versorgung mit Wasser sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (GVBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die zur Verfügung gestellte Wassermenge kann die Stadtwerke Wächtersbach GmbH durch Messeinrichtungen ermitteln. Die Art und Anzahl der Messeinrichtungen bestimmt die Stadtwerke Wächtersbach. Als Messeinrichtungen können Funkmessgeräte eingesetzt werden. Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem, welches im Einklang mit § 71 Abs. 1 und 2 HDSIG durchgeführt wird.
- (3) Installiert die Stadtwerke Wächtersbach GmbH Funkmessgeräte, so werden die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen abgelesen:

1. Jährlich im Dezember zur Ermittlung der Jahresverbräuche und Abrechnung
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers
 3. Unterjährig maximal viermal für Funktionstests
 4. Bei Bedarf zur Auffindung von Leckagen im Rohrnetz
- (4) Als datenschutzrechtliche Grundlage gilt Art. 6 Abs. 1 lit e) DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 HDSIG in Verbindung mit §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.
- (5) Die Sicherheit der von den Funk- Wasserzählern gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
1. Die Daten werden mit einer gesonderten sicheren Verschlüsselung übertragen.
 2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtwerke Wächtersbach GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte.
- (6) Die Stadtwerke Wächtersbach GmbH hat die Wasserverbraucher vor dem Einbau der Funkwasserzähler über die einschlägigen Datenschutzinformationen zu informieren. Der Grundstückseigentümer bzw. der Versorgungspartner ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die betroffenen Wasserverbraucher verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 5 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt;
 - b. § 6 dieser Satzung seinen gesamten Bedarf an Brauch-, Betriebs- und Trinkwasser und Wasser für Verwendungszwecke, die nach den einschlägigen Vorschriften Trinkwasserqualität erfordern, nicht ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage deckt. § 7 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 II Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichem Handeln mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigem Handeln mindestens 5 € und höchstens 500 €. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 26.11.1993 in der Fassung der 1-7 Änderung sowie Artikel 18 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 08.08.2001 und die 4. Änderung dieser Artikelsatzung vom 12.12.2003 außer Kraft.

Wächtersbach, den 22.10.2004

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach
Krätschmer
Bürgermeister
